

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
-Amt für Verkehr-

Bekanntmachung

Widmungen:

Die nachfolgenden Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

- a) Eingeschränkte Widmung:** (der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Parkplatz beschränkt)

Parkplatzanlage an der Gadderbaumer Straße zwischen den Grundstücken Gadderbaumer Straße 40 bis 40b und der Gadderbaumer Straße beginnend an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Gadderbaumer Straße 40b in nördlicher Richtung bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des u.g. Verbindungsweges (Gemarkung Bielefeld, Flur, 91, Flurstück 92)

- b) Eingeschränkte Widmung:** (der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Fußweg beschränkt)

Verbindungsweg zwischen der o.g. Parkplatzanlage an der Gadderbaumer Straße und der Artur-Ladebeck-Straße (Gemarkung Bielefeld, Flur 91, Flurstück 92) – entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Gadderbaumer Straße 40 -.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Bielefeld, 24.08.2020

I.V.

Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches

Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205,
Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.